



Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz**

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631/3674-0
Telefax: 0631/3674-255

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Breitenbach
Produktnummer: 21067**

Kaiserslautern, den 02.02.2006

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die Gemarkung Breitenbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenbach

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Breitenbach:

Ganz, außer den Flurst.-Nrn. 35/6, 44/2, 44/3, 2444/3, 2589/2, 2590, 2650/4,
2682/2, 2682/7 - 2682/10, 2683/3, 2684/2,
2686/4, 2686/6, 2686/8, 2687/1, 2687/2, 2688/12,
2688/20, 2689/7, 2689/8, 2689/10, 2689/12,
2689/14, 2690, 2691, 2692/2, 2693/3,
2693/10 - 2693/12, 2712/1 - 2712/3, 2712/6,
2712/7, 2712/11 - 2712/18, 2712/25 - 2712/30,
2712/33 - 2712/37, 2744/1, 2744/3, 2744/8,
2744/10, 2744/17, 2744/19 - 2744/25, 2746/3,

2746/7 - 2746/11, 2746/23, 2746/25, 2746/27,
2746/28, 2746/30, 2746/33 - 2746/44, 2747/4,
2747/5, 2748/1, 2754/7, 2754/9, 2754/11,
2754/13, 2754/15, 2758/4, 2758/9, 2758/10,
2759/5, 2759/7, 2764/9, 2764/11 - 2764/13,
5372/11, 5372/13 - 5372/15, 5372/17, 5372/18,
5378/1 - 5378/5, 5378/7 - 5378/27,
5378/32 - 5378/36, 5378/38, 5378/39, 5389/4,
5389/6, 5390, 5390/1, 5390/6 - 5390/12, 5392/4,
5392/9, 5392/10, 5394/2, 5394/7, 5396/3, 5396/5,
5396/6, 5398/1, 5399/1, 5401/1, 5405/4,
5407/5 - 5407/8, 5409/4, 5409/5, 5430/2,
5430/4 - 5430/24, 5430/26 - 5430/35,
5430/37 - 5430/49, 5430/51 - 5430/58,
5561/2 - 5561/4, 6205 - 6210, 6211/2, 6212 - 6223,
6263, 6264/3 - 6264/6, 6264/10, 6264/12,
6264/13, 6265 - 6285, 6287/1, 6291 und 6293 - 6315.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Breitenbach“

Ihr Sitz ist in Breitenbach, Landkreis Kusel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I. 4.1 und I. 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in dem Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I. 4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Waldmohr,
Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren umfasst die gesamte Gemarkung Breitenbach. Weiterhin ist die Ortslage mit Ausnahme der Neubaugebiete am Verfahren beteiligt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 870 ha.

Die genaue Abgrenzung ist aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 ersichtlich, die zusammen mit einer Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldmohr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt (vgl. III. 4.).

Der Bereich der Ortsgemeinde Breitenbach wurde im Rahmen einer projektbezogenen Untersuchung (PU) untersucht. Diese PU liegt seit Januar 2006 in der Endfassung vor. In dieser wird für das vorgenannte Gebiet ein Bodenordnungsverfahren zur Entwicklung und zur Verbesserung dieses ländlichen Raumes vorgeschlagen.

Die Ortsgemeinde Breitenbach steht einem Verfahren zustimmend gegenüber. Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 20.03.2000 und 13.12.2004 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung befürwortet zur Verbesserung der Agrarstruktur ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung Breitenbach.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Breitenbach voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz am 15.11.2005 in Breitenbach in einer Aufklärungsversammlung eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert und angehört.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die betroffenen Gemeinden und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zu dem Verfahren gehört. Die Forstaufsichtsbehörde hat gemäß § 85 FlurbG ihre Zustimmung zur Einbeziehung der Waldflächen erteilt.

Die zuständige Landesplanungsbehörde und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Antrag der Ortsgemeinde Breitenbach
- Projektbezogene Untersuchung
- Anhörung bzw. Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen nach § 85 Nr. 2 FlurbG und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Breitenbach wird angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung

sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. auch der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ – zu ermöglichen oder auszuführen. Dies erfolgt durch Bodenordnungsmaßnahmen in der Feldlage und in der Ortslage sowie in den Waldflächen. Die Bodenordnung in der Ortslage trägt zur Unterstützung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung bei.

Nach den Ergebnissen der projektbezogenen Untersuchung weist die Flurverfassung erhebliche Mängel auf.

Die Besitzstücke (Eigentum und Pacht) im Ackerbereich haben eine durchschnittliche Flächengröße von rd. 2,6 ha, während die Flurstücksgröße im Durchschnitt der Gemarkung rund 0,3 ha beträgt. Die Länge der Gewannen beträgt im Durchschnitt rd. 190 m.

Sie entsprechen damit nicht den neuzeitlichen und künftigen Anforderungen, die aus betriebs- und arbeitswirtschaftlicher sowie produktionstechnischer Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmen an wettbewerbsfähige Schlaggrößen gestellt werden. Wettbewerbsfähige Flurstrukturen setzen heute bei guter Erschließung Besitzstücksgrößen von mindestens 5 ha und Schlaglängen von ca. 500 m voraus, soweit dies topografisch möglich ist. Hierbei sind auch die Pachtflächen in zweckmäßiger Weise für die Neuordnung frühzeitig im Verfahrensablauf zu berücksichtigen.

Zusätzlich kann die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge unterstützt werden. Hierdurch haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Verpachtung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert der Grundstücke erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme umweltschonender, extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordern eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsfelder der landwirtschaftlichen Betriebe.

Durch die Ausdünnung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes bei günstigerer Trassenführung, durch eine Verbesserung des Ausbauzustandes der verbleibenden Hauptwirtschaftswege und durch die Vergrößerung der Wirtschaftsfelder im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können die wesentlichen Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltschonende Landwirtschaft geschaffen werden. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt zugleich entscheidend dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten wird und dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen kann. Das Verfahren hat eine hohe Bedeutung als Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Darüber hinaus leistet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit seiner Bodenordnung in der Ortslage und der damit einhergehenden Regulierung der Grenzen und Rechtsverhältnisse in der bebauten Ortslage einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Dorfes. Dabei kann die Realisierung der Dorferneuerung unterstützt werden. Die Grundstücke können in ihrem Zuschnitt verändert und damit in ihrer Nutzung, z. B. für die Bebauung, verbessert werden. Die Grenzverläufe der Grundstücke in der Ortslage und ihre Rechtsverhältnisse können den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bestand entsprechend angepasst oder neu geordnet werden (z.B. können Überbauungen durch entsprechende Grenzziehungen beseitigt und alte Grunddienstbarkeiten wie Geh- und Fahrrechte aufgehoben und durch katastrierte Wege ersetzt werden). Damit stehen sachgerechte Neugestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, die dazu führen, dass das Bodenordnungsverfahren nicht nur der Landwirtschaft, sondern zugleich auch der Gemeinde und ihren Bürgerinnen und Bürgern dient.

Soweit geschlossene Waldflächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden, erfolgt dies

überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen um die Verfahrensgrenze möglichst effizient und kostengünstig katastertechnisch herstellen zu können.

Das Interesse der Beteiligten an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren liegt vor. Dies hat sich sowohl in vorausgegangenen Gesprächen und Terminen mit Vertretern der Ortsgemeinde, ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch in der Aufklärungsversammlung am 15.11.2005 bestätigt.

Nach § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt, dass der Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Breitenbach möglichst vollkommen erreicht werden kann. Insgesamt lassen sich die genannten Ziele nur mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz erreichen. Mit Hilfe der verfügbaren Instrumente der Pachtsteuerung und -förderung können die agrarstrukturellen Ziele zusätzlich unterstützt und die Ergebnisse weiter verbessert werden. Das DLR Westpfalz hat vor dem Hintergrund dieser Ziele und den objektiv vorliegenden Ausgangs- und Rahmenbedingungen diejenige Verfahrensart ausgewählt, die den effektivsten Weg zur Zielerreichung beinhaltet. Dies ist ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens alsbald begonnen wird, damit die angestrebten, betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Breitenbach erhebliche, wirtschaftliche Nachteile für die angestrebte Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse einschließlich der Ausbaumaßnahmen am Wegenetz sowie der innerörtlichen Maßnahmen mit sich bringen. Diese beruhen darauf, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Landentwicklung sowie die investiven, öffentlichen Mittel dafür tragen ganz erheblich zum Erhalt der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit auch zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Entwicklung in Breitenbach ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Daher ist der sofortige Beginn der Maßnahme geboten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz

Sitz: Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bzw.

Sitz: Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Willi Junk